

Verzeichnis¹⁾ der Räume und der Betriebseinrichtung der Brennerei

(Name/Firma des Antragstellers/der Antragstellerin)

(Ort der Brennerei, Straße/Hausnummer)

(Unternehmensnummer und Steuerlagernummer bzw. Brennereinummer)

Anleitung

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat dieses Verzeichnis unter Beachtung der folgenden Richtlinien zweifach auszufüllen, zu unterschreiben und spätestens zwei Wochen vor der erstmaligen Eröffnung des Betriebes beim zuständigen Hauptzollamt (HZA) einzureichen. Die Angaben haben sich auf alle Räume zu erstrecken, die dem Betrieb der Brennerei dienen, auch wenn sie örtlich voneinander getrennt sind. Im Einzelnen sind anzugeben:
 - A. in Abteilung I**

die Brennereiräume, das sind

 - a) die Räume, in denen Betriebsbehandlungen vorgenommen werden, die auf die Erzeugung/die Gewinnung von Alkohol gerichtet sind. Dazu gehören auch die Räume, in denen die Roh- und Hilfsstoffe behandelt werden.
 - b) die Räume, in denen sich Geräte, Gefäße oder Rohre befinden, die Maische, Würze, Wein oder sonstige vorbereitete Rohstoffe, alkoholhaltige Dämpfe, Alkohol einschließlich Lutter, Fuselöl oder Lutterrückstände enthalten.
 - c) die Räume, in denen Alkohol bis zur amtlichen Abnahme aufbewahrt wird.
 - d) die Räume, die mit den Brennereiräumen in unmittelbarer Verbindung stehen oder unmittelbar an sie angrenzen.
 - B. in Abteilung II Spalten 1, 2 und 4**
 - a) die Teile der Betriebseinrichtung,
 - aa) in denen alkoholhaltige Dämpfe entwickelt, verstärkt und verdichtet werden oder in denen Alkohol in anderer Weise als durch Abtrieb gewonnen wird,
 - bb) in denen Alkohol gereinigt wird, einschließlich der Geräte, die von Alkohol durchflossen werden (z. B. Alkoholmischgeräte, Alkoholpumpen, Fuselölabscheider, Messuhren) und sonstige Reinigungsgeräte (Filter oder dergleichen). Die Teile sind einzeln aufzuführen.
 - b) die Gefäße, in denen Alkohol und Nebenerzeugnisse der Alkoholgewinnung angesammelt werden (Tagessammelgefäße, Hilfssammelgefäße, Zwischensammelgefäße, Hauptsammelgefäße, Fuselölsammelgefäße, Aldehydalkoholsammelgefäße, Klärgefäße, Überlaufgefäße, Alkohol Aufbewahrungsgefäße).
 - c) die Geräte und Gefäße, in denen die zur Alkoholgewinnung bestimmten mehligten Stoffe gedämpft werden (z. B. Henzedämpfer) und die Maische bereitet und vergoren wird (Maischgeräte, Maischbottiche, Gärbottiche [Gärkessel], Gärgefäße) sowie die Gefäße, in denen das zur Alkoholgewinnung bestimmte Material regelmäßig aufbewahrt wird (Vorratsgefäße). Das HZA kann auf die Anmeldung der Vorratsgefäße allgemein oder für bestimmte Stoffe verzichten.
 - C. in Abteilung III**

der Standort oder Aufbewahrungsort

 - a) der bei Amtshandlungen erforderlichen Gegenstände (z. B. Waagen und Gewichte zum Wiegen der Rohstoffe und zur Ermittlung der Alkoholmenge), Alkoholometer, Spindelstandgläser, Messgläser,
 - b) der Ersatzstücke für Glasteile der Alkoholgewinnungs- und Alkoholreinigungsanlage und für die Filtervorrichtungen sowie der Ersatzteile für Messuhren.
2. Für Abfindungsbrennereien, in denen Alkohol aus mehligten Stoffen gewonnen wird, ist in Abteilung I auch der Ort anzugeben, an dem die angemeldeten Rohstoffe für die Einmischung und für etwaige vorbereitende Verarbeitungsschritte bereitgestellt werden. Der Bereitstellungsort muss von dem Ort getrennt sein, an dem die Rohstoffe regelmäßig lagern. Er soll möglichst in der Nähe der für das Dämpfen oder Maischen bestimmten Geräte oder Gefäße liegen und ist durch eine Tafel mit dauerhafter Inschrift oder sonst in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
3. Die Eintragungen in den Abteilungen I und II beginnen jeweils mit der Nummer 1. In der Abteilung II ist jeder anmeldepflichtige Teil der Betriebseinrichtung unter einer besonderen Nummer einzutragen. Zusammengehörige Teile können die Nummer des Gerätes oder Gefäßes, zu dem sie gehören, und einen Unterscheidungsbuchstaben erhalten. Die Gärbottiche (Gärkessel) und Gärgefäße sind einheitlich unter einer Nummer einzutragen. Zu ihrer Unterscheidung ist die Nummer durch eine römische Zahl zu ergänzen; die Zählung hat mit I zu beginnen (z. B. 12/I, 12/II usw.).
4. Der Raumgehalt von Geräten und Gefäßen (Abteilung II Spalte 3) wird nach ihrer Eichung oder amtlichen Vermessung vom HZA eingetragen.
5. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält eine Ausfertigung des geprüften Verzeichnisses zurück. Es ist zum Brennereibelegheft zu nehmen.
6. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat bei jeder Änderung der dargelegten Verhältnisse das Verzeichnis zu berichtigen. In den Abteilungen I und III sind die nicht mehr zutreffenden Eintragungen zu streichen und notwendige Ergänzungen unter der letzten Eintragung vorzunehmen. In Abteilung II ist, wenn anmeldepflichtige Teile der Betriebseinrichtung entfernt werden, der Tag ihres Abgangs in Spalte 6 einzutragen. Kommen solche neu hinzu, so sind in Abteilung II die Spalten 1, 2, 4 und 5 unter der letzten Eintragung auszufüllen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat Streichungen und Nachträge mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen. Das HZA hat die Richtigkeit der Änderungen zu bestätigen und das Ergebnis einer etwaigen Eichung oder amtlichen Vermessung in Abteilung II Spalte 3 anzuschreiben.
7. Die Pflicht zur Abgabe des Verzeichnisses der Räume und der Betriebseinrichtung ergibt sich aus § 5 Abs. 2 AlkStV sowie § 19 Abs. 1 AlkStV.

III. Unterbringung von Waagen, Gewichten usw.

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

_____, den _____

(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

Geprüft

_____, den _____

(Unterschrift des Beamten/der Beamtin)